

Finanzordnung

des Fechterbundes Sachsen/Anhalt e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanzordnung regelt in Ergänzung der Satzung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fechterbundes Sachsen/Anhalt e.V.

§ 2 Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.
Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden. Innerhalb des Gesamthaushaltes
ist ein Ausgleich der einzelnen Positionen möglich.

§ 3 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung im FBS/A.
2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
3. Der Haushaltsplan des FBS/A besteht aus folgenden Einzelplänen :
 - a.) ordentlicher Haushalt
 - b.) außerordentlicher Haushalt
4. Der Schatzmeister ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich. Alle Einnahmen und Ausgaben bzw. Aufwendungen sind ordnungsgemäß zu belegen und zu erfassen

§ 4 Jahresrechnung

1. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens nachzuweisen.
2. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.

§ 5 Schatzmeister

1. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten, sowie für die Einhaltung aller maßgeblichen Richtlinien verantwortlich. Die Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn nebenamtlich Mitarbeiter mit der Kassenverwaltung beauftragt sind.

§ 6 Kassenprüfung

1. Auf dem Fechttag sind entsprechend der Satzung Kassenprüfer zu wählen. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein.
2. Buch- und Kassenprüfungen werden mindestens einmal jährlich durchgeführt. Die Prüfungen erstrecken sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung.
3. Die nach den Prüfungen angefertigten Revisionsberichte sind dem Präsidium vorzulegen.

§ 7 Kassenverwaltung

1. Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt. *Die Führung von Nebenkassen ist untersagt.*
2. Die Kasse ist so einzurichten, daß sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich führen kann.
3. Zur Verfügung über den baren Kassenbestand sowie über die Bankkonten sind, soweit es sich um Verfügungen im Rahmen eines genehmigten Haushaltsplanes handelt, der Präsident, der Schatzmeister und der Geschäftsführer, jeweils einzeln berechtigt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge der Vereine legt der Fechtertag fest.
2. Die Beitragshöhe errechnet sich nach der Mitgliederbestandshebung zum 01. Januar jeden Jahres. Der Jahresbeitrag wird einmal jährlich erhoben.

§ 9 Schlußbestimmung

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in der Finanzordnung im einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium.

Die Finanzordnung tritt mit Beschlußfassung des Fechtertages in Kraft.